



#zusammenwedemark

Satzung ZusammenWedemark Standortmarketing e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „zusammen-wedemark Standortmarketing“, im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 30900 Wedemark
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e. V.“ im Namen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat folgenden Zweck:

- a) Die Förderung des Wirtschaftsstandorts Gemeinde Wedemark, insbesondere durch und mit vernetzender Einbindung der Wirtschaftsförderung der Gemeinde Wedemark in folgenden Bereichen:
 - ☉ Installieren und Festigen eines Wedemark übergreifenden Unternehmensnetzwerkes
 - ☉ Sicherung des Wirtschaftsstandortes Wedemark durch starke und ineinandergreifende Netzwerkstrukturen
 - ☉ Schaffen von Mehrwert und Wohlfühlwert für die Wedemark;
 - ☉ Installieren eines digitalen Unternehmensnetzwerkes
- b) Die Unterstützung der Mitglieder in ihrem selbständigen unternehmerischen Handeln durch Vernetzen von Handel, Handwerk, Dienstleistung, Produktion und Tourismus zu einer gemeindeübergreifenden Einheit und somit die Installation einer starken Interessenvertretung.
- c) Die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Marke "Wedemark" und ihrer Unternehmen sowie die Stärkung der Wirtschaftskraft und der Positionierung der Wedemark in der Region Hannover und darüber hinaus.



§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede gewerbetreibende natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft werden, ebenso freiberuflich tätige Personen und Personenzusammenschlüsse, sowie sonstige Selbständige.
- (2) Die Gemeinde Wedemark ist ständiges Mitglied des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch schriftliche Annahmestätigung. Eine Ablehnung ist zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann die Antragstellerin oder der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod und/oder Geschäftsaufgabe.
 - b. bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen durch Erlöschen des Unternehmens oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
 - c. durch Austritt, der zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - d. durch förmlichen Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - ☉ der fällige Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger schriftlicher Mahnung vier Monate nach Fälligkeit noch nicht auf das Konto des Vereins eingegangen ist,
 - ☉ ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
 - ☉ ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen oder des Betroffenen. Dagegen kann diese oder dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.



§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Die Erste Vorsitzende oder der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax, E-Mail oder vergleichbare Formen) ein unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung kann in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Mitglieder per Videokonferenztechnik an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - c) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ausgenommen hiervon ist die Bestellung und die Abberufung des von der Gemeinde Wedemark aufgrund des Sonderrechts entsandten ständigen Vorstandsmitgliedes;
 - d) die Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben;
 - e) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 10.000,00 EUR netto,
 - f) die Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen, die entweder eine Mindestvertragslaufzeit von mehr als 2 Jahren überschreiten oder die eine finanzielle Verpflichtung des Vereins von mehr als 10.000,00 EUR netto bezogen auf einen 2-Jahres-Zeitraum begründen,
 - g) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und den Erlass einer Beitragsordnung;
 - h) die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers;



- i) die Beschlussfassung über Anträge bzgl. der Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand;
- j) Beschlussfassung über Anträge bzgl. des Ausschlusses aus dem Verein durch den Vorstand;
- k) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- m) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- n) die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands bis maximal 2.500 EUR brutto p.a.

§ 6

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist die Erste Vorsitzende oder der Erste Vorsitzende. Im Verhinderungsfall entscheiden die beiden stellvertretenden Vorstandsmitglieder im gegenseitigen Einvernehmen, wer von ihnen beiden die Versammlungsleitung vertretungsweise übernimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Mitgliederversammlung kann die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (3) Die Stimmrechte der Mitglieder bemessen sich nach der Beitragshöhe. Auf die Basismitgliedschaft entfällt ein Stimmrecht. Auf die Premiummitgliedschaft entfällt das doppelte Stimmrecht. Die Gemeinde Wedemark erhält als Mitglied doppeltes Stimmrecht. Bei einem unterjährigem Mitgliedereintritt wird das Stimmrecht gewährt, wenn der anteilige Jahresbeitrag (pro Monat 1/12 je Kalendermonat zum Kalenderjahr) zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in entsprechend voller Höhe entrichtet wurde.
- (4) Das Stimmrecht wird ausgeübt durch den / die Firmeninhaber/ Firmeninhaberin, deren gesetzliche Vertretung oder durch eine vom Mitglied mindestens 7 Tage im Vorfeld dem Vorstand benannte Person. Eine benannte Vertretungsperson kann vom Vorstand abgelehnt werden.
- (5) Eine Vertretung durch andere ordentliche Mitglieder ist zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss spätestens bis 7 Tage vor der Versammlung eingereicht sein.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die



Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle teilnehmenden Mitglieder sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (insbesondere Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) und die Unterschrift der Schriftführerin oder des Schriftführers aufzunehmen.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden natürlichen Personen:
- a) Erste Vorsitzende oder Erster Vorsitzender,
 - b) Zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei eine Position aufgrund eines unentziehbaren Sonderrechts durch eine von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu entsendende Vertretungsperson für die Gemeinde Wedemark oder deren entsprechende Vertretung im Verein besetzt wird,
 - c) Kassenverwalterin oder Kassenverwalter,
 - d) Schriftführerin oder Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) die Erste Vorsitzende oder der Erste Vorsitzende sowie



- b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) Als Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden, die in ihrer Position die Qualifikationsmerkmale nach § 3 Abs. 1 erfüllen und mindestens die Basismitgliedschaft innehat oder die ein Unternehmen vertreten, dass diese Voraussetzungen erfüllt.

§ 10

Vertretung des Vereins

- (1) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind gleichberechtigt. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind die erste Vorsitzende oder der erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Eine Alleinvertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen, sobald es sich um Rechtsgeschäfte von mehr als 200,00 € netto handelt. (von §10 Abs1 hierher übertragen) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins bis zu 10.000,00 EUR netto oder die Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen, die entweder eine Mindestvertragslaufzeit von mehr als 2 Jahren nicht überschreiten oder die eine finanzielle Verpflichtung des Vereins bis zu 10.000,00 EUR netto bezogen auf einen 2-Jahres-Zeitraum begründen, bedürfen eines internen einfachen Mehrheitsbeschlusses der Ersten Vorsitzenden oder des Ersten Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon sind ebenfalls Ausgaben bis zu einer Höhe von 200,00 EUR netto. Dieser Beschluss ist schriftlich zu fixieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern nach §26 BGB zu unterschreiben.



§ 11

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Leitung des Vereins sowie dessen Vertretung;
- b) die Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeplanes;
- c) die Erstellung des Jahresberichts, sowie des Berichts darüber an die Mitgliederversammlung;
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- g) Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von bis zu 10.000,00 EUR netto oder
- h) die Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen, die entweder eine Mindestvertragslaufzeit von mehr als 2 Jahren nicht überschreiten oder die eine finanzielle Verpflichtung des Vereins bis zu 10.000,00 EUR netto bezogen auf einen 2-Jahres-Zeitraum begründen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen.
- (2) Die Erste Vorsitzende oder der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, beruft die Vorstandssitzung schriftlich (auch per Telefax, E-Mail oder vergleichbare Formen) ein unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung kann in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Teilnehmer per Videokonferenztechnik an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, kann Gäste zulassen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der in § 9 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die Erste Vorsitzende oder der Erste Vorsitzende bzw. eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden,



wenn nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung widersprechen. Der Vorstand regelt die interne Aufgabenverteilung durch Beschluss. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung von Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bis max. 2.500,00 EUR brutto p.a., über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und es ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsbeschluss notwendig.
- (2) Nach der Auflösung ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Wedemark zuzuführen, mit der vom Vorstand im Einzelnen festzulegenden Bestimmung, es für wohltätige Zwecke im Gebiet der Wedemark einzusetzen.

§ 14

Vetorecht der Gemeinde Wedemark

Die Gemeinde Wedemark genießt ein unentziehbares Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die gegen den eigentlichen Zweck des Vereins gem. § 2 verstoßen und wesentliche finanzielle Verpflichtungen des Vereins betreffen, insbesondere gegen Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins. Die Gemeinde Wedemark hat ihr Vetorecht gegen einen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich (auch per Telefax, E-Mail oder vergleichbare Formen) gegenüber dem Vorstand geltend zu machen und zu begründen. Während dieser zweiwöchigen Frist gilt der Beschluss als nicht beschlossen und darf von dem Verein nicht umgesetzt werden. Macht die Gemeinde Wedemark von ihrem Vetorecht fristgemäß Gebrauch, gilt der betreffende Beschluss endgültig als nicht beschlossen und darf dementsprechend von dem Verein nicht umgesetzt werden.



§ 15

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Funktionen gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitglieder dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein tätigen Personen übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 7 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.10.2021 in 30900 Wedemark beschlossen und am 10.12.2021 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bis zum Inkrafttreten durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts erfolgen alle Handlungen als wäre die Satzung bereits in Kraft getreten.